

**Satzung
über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung einer Ehrennadel
der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 31 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL I, Seite 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 02.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ehrenbürgerrecht / Ehrennadel**

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Form der Auszeichnung, die die Stadt Ludwigsfelde zu vergeben hat.

(2) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen der Stadt verdient gemacht haben, verleiht die Stadt Ludwigsfelde unabhängig vom Ehrenbürgerrecht eine Ehrennadel.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrennadel wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen und erhält durch diese Seltenheit ihren besonderen Wert. Ein Anspruch auf Verleihung dieser Auszeichnungen besteht nicht.

**§ 2
Voraussetzung der Verleihung**

Das Ehrenbürgerrecht bzw. die Ehrennadel können jedermann verliehen werden. Der Wohnsitz Ludwigsfelde ist dafür nicht Bedingung. Erforderlich sind jedoch besondere Verdienste um die Stadt Ludwigsfelde.

**§ 3
Form der Ehrenurkunde / Ehrennadel**

(1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrennadel erhält die zu ehrende Person eine vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, die seinen Namen, eine Kurzdarstellung der besonderen Verdienste um die Stadt Ludwigsfelde und das Datum des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Verleihung trägt.

(2) Die Ehrennadel wird für weibliche Personen in Form einer Spange und für männliche Personen in Form einer Krawattennadel verliehen. Die Spange und Krawattennadel sind aus 333er Gold und tragen das Stadtwappen in Farbe.

**§ 4
Vorschläge zur Verleihung**

(1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrennadel an Personen können vom Bürgermeister, von einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung oder durch einen Einwohnerantrag gemäß § 19 der Gemeindeordnung unterbreitet werden.

(2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit gemäß Gemeindeordnung.

(3) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und Bürgermeister vorgenommen.

(4) Die Urkunde und Ehrennadel gehen in das Eigentum der geehrten Person über.

§ 5

Verlust des Ehrenbürgerrechts bzw. der Ehrung mit der Ehrennadel

(1) Das Ehrenbürgerrecht bzw. die Ehrung mit der Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens von der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden. In diesem Fall ist die betreffende Person verpflichtet, die Ehrennadel mit Urkunde bzw. die Urkunde zum Ehrenbürgerrecht an die Stadt zurückzugeben.

(2) Werden Gründe, die eine Entziehung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrennadel erforderlich machen, erst nach dem Ableben der geehrten Person bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht.

(3) Bei Verlust des Bürgerrechts ist auch das Ehrenbürgerrecht der Stadt Ludwigsfelde bzw. die Ehrung mit der Ehrennadel verwirkt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Stiftung und Verleihung einer Verdienstmedaille der Stadt Ludwigsfelde vom 26.08.1997 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 21. Mai 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister